



Kundeninformation Vertragsunterlagen

Rechtsschutzversicherung

Tarif T 17 (Stand Oktober 2018)

*classic
premium*





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die Rechtsschutzversicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I Allgemeine Kundeninformation	03-04
II Allgemeine Tariffinformationen	05
ARB T17 Leistungsübersicht	06-07
III Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	08-24
IV Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz	25-26
V Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“	27
VI Vordrucke (blanko)	
- Produktinformationsblatt	28-30
- Pflichtinformation	31-32





I. Allgemeine Kundeninformationen

1. Unsere Kommunikationsdaten

Hiermit stellen wir uns als Ihr neuer Vertragspartner vor:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 - 63a
55545 Bad Kreuznach

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)
Vorstand: Halime Koppius
Registergericht Bad Kreuznach
HRB 4221 - St.-Nr. 06/650/0669/2

Telefon-Service: 06 71/84 00 3-0
Fax: 06 71/84 00 3-29
E-Mail: info@degenia.de

Angaben der Gesellschaften / Risikoträger

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

Allianz Versicherungs-AG

Identität des Versicherers:	Allianz Versicherungs-AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht München
Registernummer:	HRB 75727
St. - Nr.	9116/802/00477 (VersStG)
USt-ID-Nr.:	DE 811 150 709 (UStG)

Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Dr. Dr. Manfred Knof.
Vorsitzender des Vorstands:	Joachim Müller

Hausanschrift:	Königinstraße 28, 80802 München (ladungsfähige Anschrift)
----------------	---

2. Bearbeitung von Rechtsschutzfällen

Um Ihnen im Leistungsfall die Neutralität unserer Entscheidungen zu verdeutlichen, haben wir die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 8 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i. V. m. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgelagert, die

Allianz Rechtsschutz-Service GmbH 10900 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dr. Manfred Knof.
Vorsitzender des Vorstands: Joachim Müller
Amtsgericht München, HRB 75727
USt-ID-Nr.: DE 811 150 709

Telefonnummer: Aus dem Inland: 0800 4100142 (gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 711 129263440
E-Mail: sachschaeden@allianz.de

3. Vertragsgrundlagen – Bedingungswerke

Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten – je nach vereinbartem Versicherungsschutz:

- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB T17)
- Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS T17)

und die Bestimmungen unseres Tarifs, Stand Oktober 2017.

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Allgemeines

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den genannten Versicherungsbedingungen und den dazugehörigen Tarifbestimmungen, die Sie spätestens mit dem Versicherungsschein erhalten.

Angaben zur Laufzeit, Beitragshöhe und Zahlungsweise des Versicherungsvertrages finden Sie im Versicherungsschein.

5. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform zugegangen sind und wir Ihre unterschriebene Annahmeerklärung erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 a
55545 Bad Kreuznach
Fax-Nr.: 0671/84003-29
E-Mail: info@degenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

6. Zur Änderung von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsschein ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.





7. Unsere Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

8. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die :

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 a
55545 Bad Kreuznach

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen. Die Allianz Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und hat sich verpflichtet, an diesem Streitbeteiligungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: +49 (0) 800 - 369 600 0, Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

9. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

10. Gerichtsstand

Ansprüche gegen uns als Konzeptanbieter können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.





Allgemeine Tariffinformationen

1. Versicherungssumme

Soweit eine Begrenzung vorgesehen ist, gilt die im Versicherungsvertrag, den ARB T17 und den darin enthaltenen Klauseln ausgewiesene Versicherungssumme. Die darlehensweise bereitgestellte Strafkautions im In- und Ausland nach § 5 Abs. 5 b) ARB T17 beträgt bis zu 200.000 EUR.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Siehe § 6 ARB T17

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die im Versicherungsvertrag angegebene Zeit abgeschlossen.

4. Wartezeit

Bei unseren Produkten gibt es nur in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie den in §§ 26, 28 näher bezeichneten erweiterten Leistungen eine Wartezeit von 3 Monaten.

5. Beiträge

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge in EUR. Die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19 %), die ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt wird, ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Beiträge sind unabhängig von der gewünschten Laufzeit.

6. Zahlungsweise

Es handelt sich um Jahresbeiträge in EUR, die im Voraus zu entrichten sind. Die zurzeit gültige Versicherungssteuer ist eingeschlossen.

Der Zahlungsweg ist der Beitragseinzug durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat.

7. Tarifgruppen

Unterschieden wird zwischen Normaltarif (NT) und Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (ÖD).

Für die Anwendung des Tarifs für ÖD genügt es, wenn der Versicherungsnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war (Pensionär).

Maßgeblich ist, dass auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Einstufung in den ÖD-Tarif möglich wäre.

8. Beitragsanpassung

Siehe § 10 (B) ARB T17

bzw. Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ (S. 29).

9. Solo – Solo-Familie

Die Einstufung in die Beitragskategorie „Solo“ ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer alleinstehend/alleinerziehend und unverheiratet (ledig, geschieden, verwitwet) oder getrennt lebend ist.

Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht dieser eine Lebensgemeinschaft ein, entfällt die Einstufung in die Beitragskategorie „Solo“.

10. Selbstbeteiligung

10.1. Generelle oder von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung

Die Besonderheiten der Selbstbeteiligungstarife sind in § 5 Abs. 3 c) Buchstaben aa), bb) und cc) ARB T17 abschließend dargestellt.





ARB T17 Leistungsübersicht

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.	classic	premium
Versicherungssummen		
Deckungssumme Europa	unbegrenzt	unbegrenzt
Deckungssumme Weltweit	bis 300.000 EUR	bis 300.000 EUR
Geltung bei Auslandsaufenthalt	unbegrenzt	unbegrenzt
Strafkaution (im In- und Ausland) zusätzlich als Darlehen	bis 200.000 EUR	bis 200.000 EUR
Mitversicherte Personen		
Alleinstehende Elternteile oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers	✓	✓
Unverheirateter Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft und dessen Kinder	✓	✓
Unverheiratete Kinder ohne Altersbegrenzung (bis erstmalig eine auf Dauer angelegte und leistungsorientierte Tätigkeit angetreten wird)	✓	✓
Kinder mitversicherter Kinder	✓	✓
Leistungen		
Schadenersatz-Rechtsschutz	✓	✓
Arbeits-Rechtsschutz	✓	✓
Gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter	bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR	bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	bis 1.000 EUR	bis 1.000 EUR
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Alle selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland	Alle selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland und Ausland
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	✓	✓
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (auch vorgeschaltete Einspruchsverfahren)	✓	✓
Sozialgerichts-Rechtsschutz ab Widerspruchsverfahren	✓	✓
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	✓	✓
Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits ab dem Widerspruchsverfahren	✓	✓
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	✓	✓
Straf-Rechtsschutz	✓	✓
Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	✓	✓
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	✓	✓
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	✓	✓
Beratungs-Rechtsschutz für die Erstberatung in Unterhaltsangelegenheiten ggü. dem Sozialamt	✓	✓
Beratungs-Rechtsschutz für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung)	✓	✓
Telefonische Erstberatung	✓	✓
Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine	✓	✓
Verfahren bei Verneinung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten	Stichentscheid / Ombudsmannverfahren	Stichentscheid / Ombudsmannverfahren
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	Insgesamt 4	Insgesamt 4
Reduzierung der vereinbarten Selbstbeteiligung im Schadenfall um 200 EUR bei Wahrnehmung der Anwaltsempfehlung	✓	✓





Innovationsklausel / Künftige Bedingungsverbesserungen	✓	✓
Mediationsverfahren	3.000 EUR je Mediationsverfahren, max. 6.000 EUR pro Jahr	3.000 EUR je Mediationsverfahren, max. 6.000 EUR pro Jahr
Keine Umsatzgrenze selbst. Tätigkeit (kein VS-Schutz für die selbstständige Tätigkeit)	✓	✓
Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen	✓	✓
Absicherung der privaten Risiken von Selbständigen	✓	✓
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	✓	✓
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	✓	✓
Erweiterte Leistungen		
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (ab Widerspruchsverfahren)	--	✓
Rechtsschutz in Familien-/Erbrecht und Unterhalts-Rechtsschutz	--	bis 1.000 EUR, Wartezeit 3 Monate
Vorsorgliche Verfügungen u. vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall	--	bis 1.000 EUR, Wartezeit 3 Monate
Rechtsschutz in Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungs-, Enteignungsverfahren, Bergbauschäden, Flurbereinigungsverfahren, im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten	--	bis 1.000 EUR, Wartezeit 3 Monate
Photovoltaik- und/oder Solaranlagen	--	bis 10.000 EUR, Wartezeit 3 Monate
Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Kapitalanlagen	--	bis 10.000 EUR
Arbeits-Rechtsschutz aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht	--	bis 1.000 EUR, Wartezeit 3 Monate
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	--	bis 12 Monate
Spezial-Strafrechtsschutz		
Spezial-Strafrechtsschutz	--	✓
Ehrenamt innerhalb des Spezial-Strafrechtsschutzes	--	✓





Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) – Stand 10/2017 –

A Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgabe hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsschutzangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit?	§ 3a
Gibt es gesetzliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes?	§ 3b
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Welche Kosten werden bei einer Mediation übernommen?	§ 5a
Wird eine telefonische Erstberatung übernommen?	§ 5b
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist das Versicherungsjahr?	§ 8a
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13

Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	§ 17
nicht belegt	§ 18
nicht belegt	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen gegen den Versicherer zuständig?	§ 20

4. In welchen Formen wird Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson/Familie	§ 21 Abs. 1 und 11
Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige/Firmen	§ 21 Abs. 1 und 2
Fahrzeug-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 a)
Fahrer-Rechtsschutz	§ 21 Absatz 3 b)
nicht belegt	§ 22
nicht belegt	§ 23
nicht belegt	§ 24
nicht belegt	§ 25
Rechtsschutzpaket classic und premium für Nichtselbstständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)	§ 26
nicht belegt	§ 27
nicht belegt	§ 28
Immobilien-Rechtsschutz	§ 29





B Definitionen

1. Versicherte Bereiche

1.1. Gewerbliche Komponente

1.1.1. Berufsbereich

1.1.2. Verkehrsbereich

1.1.3. Immobilienbereich

1.2. Private Komponente

1.2.1. Privatbereich

1.2.2. Berufsbereich

1.2.3. Verkehrsbereich

1.2.4. Immobilienbereich

2. Versicherter Personenkreis

2.1. Der Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer kann sein,

- wer einen Wohnsitz im Inland hat (Sitz des Arbeitgebers unerheblich) - bzw. bei Unternehmen: eine gewerbliche Niederlassung –
- und einen Arbeitgeber im Inland hat

Sind weder Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt noch Arbeitgeber im Inland, kann für maximal drei Jahre Versicherungsschutz geboten werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein inländischer Postbevollmächtigter benannt wird.

2.2 Die Familie des Versicherungsnehmers, das heißt:

2.2.1 Der Ehegatte oder der im Versicherungsvertrag genannte oder laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende nichteheliche Lebenspartner (auch gleichgeschlechtlich).

2.2.2 Minderjährige und unverheiratete bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende, volljährige Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig).

Wartezeiten für Studiengänge, Zeiten zwischen zwei Ausbildungsstufen, Grundwehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr gelten als Zeiten, während denen Mitversicherung besteht.

Darüber hinaus sind Kinder mitversichert, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.

Mitversichert sind ferner die Kinder mitversicherter Kinder.

2.2.3. Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners.

2.3. Beschäftigte Personen, d.h. Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beschäftigt oder freiberuflich tätig sind, d.h.: Vollzeitbeschäftigte, Heimarbeiter, Teilzeitangestellte (z.B. Pauschalbesteuerte), Saison-, Leiharbeiter und Auszubildende sowie freie Mitarbeiter/Subunternehmer, letztere nur, wenn ihnen ein Fahrzeug vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Berechnung der Beschäftigten:

Vollzeitbeschäftigte und freie Mitarbeiter/ Subunternehmer (letztere nur, wenn ihnen das versicherte Unternehmen ein Fahrzeug stellt)

Je Beschäftigter $1/1 = 1,0$

Je Heimarbeiter
Je geringfügig Beschäftigter
Je Azubi, Teilzeit- und Saisonkraft } $1/4 = 0,25$

angestellte Familienangehörige, laut unserer Familiendefinition (Definition siehe B 2.2), auch wenn sie Gehalt beziehen $= 0,0$
der/die Inhaber/Gesellschafter-/Geschäftsführer $= 0,0$

Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle Komma 5 abgerundet.

2.4. nicht belegt.

2.5. Berechtigte Fahrer und Insassen von Fahrzeugen, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind; zusätzlich in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen.

2.6. nicht belegt.

2.7. Hat der Versicherungsnehmer Solo-Rabatt vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Solo-Familie.

Solo-Familie heißt:

- der alleinstehende/alleinerziehende und unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) oder getrennt lebende Versicherungsnehmer
- Kinder des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2.2)
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende, alleinstehende Elternteil oder die nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers





C Versicherungsbedingungen

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche, einschließlich solcher aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, soweit die Zuständigkeit von Arbeits- oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;

bb) im privaten Bereich für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, wobei die Kosten aus einem Streitwert von bis zu 50.000 EUR übernommen werden; die Regelung des § 5 (3) h) letzter Satz findet hierbei keine Anwendung;

cc) für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ohne Begrenzung des Streitwerts;

dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis gemäß aa) und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind, bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

(auch über Internet geschlossene Verträge), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

aa) im privaten und im landwirtschaftlichen Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eingegangenen Nebengeschäften

dies sind:

aaa) alle Nebengeschäfte, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs-, oder Werkstattträumen und deren Einrichtung aufweisen, sowie die sich hierauf beziehenden Versicherungsverträge;

bbb) alle sonstigen Versicherungsverträge;

ccc) alle übrigen Produktionsmaschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sowie die weiteren zur Gewährleistung des Unternehmenszwecks »eingekauften« Dienstleistungen;

ddd) steuerberatende Dienstleistungen sowie

eee) anwaltliche, sachverständige oder sonstige fachliche Beratung oder Vertretung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem unter aaa) bis ddd) aufgeführten Nebengeschäft gegeben ist.

Für die unter ccc) bis eee) aufgeführten Nebengeschäfte werden die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR übernommen.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten; auch im gewerblichen Bereich bei §28. Mitversichert sind im privaten Bereich auch vorgeschaltete Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich;

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz). Dies gilt nicht für die unter die Leistungsart § 2) b) fallenden beamtenrechtlichen Streitigkeiten sowie für die Leistungsart § 2) c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i1) »Passiver« Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend nur dann Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.





i2) »Aktiver« Straf-Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

als Nebenkläger für eine erhobene Klage vor einem deutschen Strafgericht

- aa) Voraussetzung ist, dass der Versicherte als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt und dadurch nebenklageberechtigt wurde. Verwandte ersten Grades des Versicherten sind als Betroffene mitversichert. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der
 - sexuellen Selbstbestimmung
 - körperlichen Unversehrtheit
 - persönlichen Freiheit sowie
 - bei Mord und Totschlag.
- bb) Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes im
 - Ermittlungsverfahren und im
 - Nebenklageverfahren,
 - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten
- cc) Zusätzlich besteht in derartigen Fällen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen des § 2 f) umfasst ist.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

k) Beratungs-Rechtsschutz

- aa) im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten - auch in ausländischem Recht -, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;
- bb) für die Erstberatung gegenüber dem Sozialamt wegen der Verpflichtung zum Unterhalt;
- cc) für die Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen sonstigen von den Versicherungsbedingungen umfassten Leistungsarten, Eigenschaften und Bereichen. Anfallende Kosten werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer, maximal jedoch bis zur Höhe einer Erstberatungsgebühr übernommen.

l) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine

für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich.

m) Familien- und Erb-Rechtsschutz, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz
bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungs-anordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.

- bb) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen des Versicherungsnehmers und des ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners (vgl. Definition B. 2.2.1) die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen (z.B. Vulkanausbruch);
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils, bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- cc) der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
- dd) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfonds,
- ee) der Finanzierung einer der unter aa) bis dd) genannten Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils werden, z.B. Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.

- e) dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energieerzeugung (z.B. Elektrizität, Wärme) sowie der Finanzierung derartiger Anlagen.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aa) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Recht der Handelsgesellschaften;
- bb) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, soweit Anstellungsvertrags-Rechtsschutz im privaten Bereich nicht nach § 2) b) bb) oder cc) ausdrücklich eingeschlossen ist;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, -Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;





- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Spiel- oder Wettverträgen,
 - bb) Gewinnzusagen,
 - cc) Kapitalanlagen aller Art, insbesondere auch Ansprüchen wegen Falschberatung, Anlagebetrug oder aus Prospekthaftung jeglicher Art; dies gilt nicht bei Anlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten (dieser Ausschlussstatbestand gilt nicht bei Vereinbarung der erweiterten Leistungen gem. § 26 Abs.2) e) ARB T17),
 - dd) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - ee) fremdfinanzierten Anlagegeschäften aller Art;
 - ff) dem Widerruf von Versicherungsverträgen oder Darlehensverträgen, die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß § 2 k) aa) und bb) oder § 2 m) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder dem Betriebsvermögen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten; (dieser Ausschlussstatbestand gilt nicht bei Vereinbarung der erweiterten Leistungen gem. § 26 Abs.2) e) ARB T17). In Restitutionsangelegenheiten.
- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem) und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes im Ausland. Damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert;
- f) in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
- g) in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe (SGB XII) - sowie dem Wohngeldgesetz;
- h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben;
- i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen (Definition siehe B 2.2 bis 2.7) untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; dies gilt auch für Ärzte, die Rechtsstreitigkeiten mit anderen Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis führen. Für Streitigkeiten aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen mitversicherter Personen gegenüber dem Versicherungsnehmer gilt der Ausschlussstatbestand nicht;
- b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen; dies gilt nicht für Leasingnehmer von Motorfahrzeugen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und l) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.
- § 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid**
- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.





§ 3b Ausschluss vom Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- a) grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Abweichende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt;
- b) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie).
- c) Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) gilt als Rechtsschutzfall auch bereits der in einer individuell angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses liegende Rechtspflichtenverstoß; ferner der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung gemäß § 2 b) dd);
- d) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e), im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) sowie im Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 g) aa) und bb) gilt auch das Datum des strittigen Bescheids oder Verwaltungsakts als Rechtsschutzfall.
- e) Im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) gilt als Rechtsschutzfall im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich der Scheinselbständigkeit das erste Anschreiben der Behörde (gesetzliche Krankenversicherung, Rentenanstalt).
- f) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) aa) und bb) sowie im Familien- und Erb-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- g) In der Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) gemäß § 2 k) cc), wenn ein berechtigtes Interesse an anwaltlichem Rat oder Auskunft besteht, insbesondere weil sonst Nachteile gegenüber einem rechtskundigen oder anwaltlich beratenen bzw. vertretenen Dritten drohen und der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist.
- h) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb), sofern dies im Laufe eines Versicherungsjahres nur einmal in Anspruch genommen wird, wobei auf den Zeitpunkt der jeweiligen Errichtung abzustellen ist;

Die Voraussetzungen nach a) bis h) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein, und zwar unter Berücksichtigung der Wartezeitregelung gemäß Absatz 4, sofern nicht eine Eintrittspflicht des Versicherers gemäß § 12 (1) besteht.

(2) a) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- b) Sollte ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn das betroffene Risiko bei dem Versicherer zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruches seit mindestens fünf Jahren versichert ist, der Beitrag gezahlt ist und Ansprüche durch den Versicherungsnehmer nicht früher geltend gemacht konnten. Der Anspruch gilt als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach vom Versicherungsnehmer gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhoben worden ist. Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruches, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich. Der Anwendungsbereich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a ARB T17),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b ARB T17),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c ARB T17),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f ARB T17),
 - Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine (§ 2l ARB T17).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

c) In Abweichung von § 4 (1), § 4 (3) a) besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

aa) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Rechtsschutzfall gemäß § 4 (1) a)-e) erst während der Vertragslaufzeit eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

bb) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer Ausschlussfrist geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

cc) zwischen Vorversicherer und dem Versicherer bei gegebener Eintrittspflicht streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Rechtsschutzfall nach Absatz 1 a) - e) ausgelöst hat;
- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dies der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat.





- (4) a) Für die Leistungsarten gemäß § 2 b) Arbeits-Rechtsschutz und § 2 c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie die in §§ 26 und 28 näher bezeichneten erweiterten Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit beträgt 12 Monate im Zusammenhang mit

- Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder
- umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Schad-, Gefahr- und Wertstoffe sowie Abfälle.

§ 4 (4) c) bleibt unberührt.

- b) Zu bereits bei dem Versicherer bestehenden Verträgen:

aa) Auf die Wartezeit wird bei der Umstellung bestehender Risiken verzichtet, auch wenn der neue Versicherungsschutz umfangreicher ist, ausgenommen jedoch neue Risiken im Vermieter-Rechtsschutz.

bb) Wird zu einem bereits im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versicherten Objekt eine Nutzungsänderung oder -erweiterung vorgenommen und für die Risikoänderung Versicherungsschutz vereinbart, wird auf die Wartezeit für das neue Risiko verzichtet.

cc) Das gleiche gilt, wenn der vorher ausgeschlossene Arbeits-Rechtsschutz bzw. der ausgeschlossene Immobilien- oder Verkehrsbereich wieder mitversichert wird.

dd) Auch wenn der neue Inhaber einer bereits nach § 28 versicherten Firma nach Firmenübergabe einen neuen Vertrag vergleichbaren Umfangs schließt und die Wartezeit im Vorvertrag erfüllt war, wird auf die Wartezeit verzichtet.

- c) Bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder uns als Versicherer erfüllte Wartezeiten werden zugunsten des Versicherungsnehmers angerechnet – auch wenn der Versicherungsnehmer zuvor z.B. als Familienmitglied versichert war – soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird. Hat der Versicherungsnehmer die Wartezeit erfüllt, werden diese zugunsten des Ehegatten und der anderen mitversicherten Personen angerechnet.
- d) Das Anrechnen von Wartezeiten bei einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Vertrag nicht von diesem gekündigt wurde.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu 250 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer).

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis 2 g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre, § 5 (1) a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) aa) die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens;
- bb) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung

aa) eines technischen Sachverständigen in Fällen der

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande, Anhängern, sowie von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;

bb) eines in- und ausländischen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande, Anhängers sowie eines Motorfahrzeuges zu Wasser und in der Luft, soweit nicht gewerblich genutzt;

cc) für ein ärztliches Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG);





- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- i) die Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwaltes bis zu 10 % der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in EUR zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die mit einer einverständlichen Regelung des gemäß § 4 (1) eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung
- aa) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit Beratungskosten bis zu 190 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) erledigt worden, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.
- Bei Rechtsschutzfällen im Ausland wird die vereinbarte Selbstbeteiligung bei den Gebühren für den ausländischen Anwalt nicht in Abzug gebracht.
- Wird bei Rechtsschutzfällen im Ausland ein deutscher Korrespondenzanwalt tätig, wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.
- Der Versicherer wird die vereinbarte Selbstbeteiligung im Übrigen nur so in Abzug bringen, dass dem Versicherungsnehmer keine Nachteile durch eventuelle Verjährung seiner Ansprüche entstehen.
- bb) Entstehen aus demselben Schadensereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- cc) Bei vereinbarter Selbstbeteiligung von 400 EUR wird ein Betrag von 200 EUR nicht in Abzug gebracht, wenn der Versicherungsnehmer vor Inanspruchnahme von Versicherungsleistung den Lebenssachverhalt mit unserer telefonischen Hotline bespricht und eine von dort schriftlich formulierte Anwaltsempfehlung wahrnimmt.
- d) Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitel eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 200 EUR;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- h) Kosten
- aa) die auf die Regelungen eines Vergleiches entfallen, denen kein Rechtsschutzfall zugrunde liegt;
- bb) die im Zusammenhang mit Rechtsschutzfällen geltend gemacht werden, ohne dass diese Kosten auf versicherte Leistungen beruhen.
- Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten
- In Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld)
 - In allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.
- (4) a) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen seiner Leistungspflicht vereinbart sind, hat der Versicherer in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten zu tragen, anderenfalls höchstens die vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag. Besteht eine Begrenzung sind Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles hierbei zusammenzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- b) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann der Versicherer im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten tragen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers);
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Im privaten Verkehrsbereich wird als Teil der Kautionsleistung auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, soweit diese einen vom Versicherungsnehmer selbst zu tragenden Betrag von 300 EUR übersteigt.
- Die Kautionsleistung wird bis zu einem Betrag von 200.000 EUR zusätzlich zu einer Versicherungssumme bereitgestellt, soweit keine höhere Summe vereinbart wurde.





Der Versicherer übernimmt das Wechselkursrisiko bei Darlehen in Fremdwährung. Der Versicherungsnehmer hat dieses Darlehen zu dem Wechselkurs zu erstatten, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die ausländische Strafverfolgungsbehörde galt. Dem Versicherer steht maximal der Betrag zu, den er als Darlehen gestellt hat.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)) sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m bb)) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfvereine);
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
 - d) für sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.

§ 5a Mediation

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten (Mediator) eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- (2) Mediation besteht für alle versicherte Angelegenheiten.
- (3) Der Versicherungsnehmer ist in der Auswahl des Mediators frei. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer auf Anforderung mindestens zwei geeignete Mediatoren zu benennen. Geeignet ist ein Mediator, der zertifiziert ist oder der die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zertifizierung als Mediator erfüllt. Der Versicherer haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators.
- (4) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000 EUR für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis Versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (5) Wird die Angelegenheit durch die Mediation erledigt, wird eine Selbstbeteiligung nicht abgezogen.
- (6) In nicht versicherten oder nicht versicherbaren Angelegenheiten übernimmt der Versicherer die Kosten einer telefonischen Mediation je Kalenderjahr durch einen von ihm benannten Mediator. Voraussetzung ist hierbei, dass der Versicherungsvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei verlaufen ist.

§ 5b Service-Leistung: „Rechtsanwälte am Telefon“

- (1) Telefonischer Rechtsrat

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Service-Telefonnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung in allen versicherten Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.

Auf die Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Eine Wartezeit besteht nicht.

- (2) Leistungsumfang

Der Versicherer übernimmt die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs, auch bei freier Anwaltswahl.

Für die telefonische Erstberatung fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die Nutzung der Service-Telefonnummer ist an das Bestehen des Versicherungsvertrages geknüpft.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Allgemein besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers (das sind: der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.

- (2) Darüber hinaus besteht weltweit Versicherungsschutz, wobei der Versicherer die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 EUR übernimmt. Kosten über 100.000 EUR trägt der Versicherer, soweit diese nach deutschem Kostenrecht entstanden wären.

In den Fällen einer Inanspruchnahme gemäß Abs. 2 Satz 1 ist ausgeschlossen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit sowie für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- (3) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten und Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 g) bb), »aktiver Straf-Rechtsschutz« für das Opfer von Gewaltstraftaten sowie Familien- und Erb-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Daten-Rechtsschutz gemäß § 2 l) wird nur für das Gebiet der Bundesrepublik gewährt. Dies gilt auch für Vorsorge-Rechtsberatung (§ 2 k) cc)) sowie vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen (§ 2 m) bb)).

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 (2) a) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.





(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

(1) Beitrag und Versicherungssteuer

- a) Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- b) Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Diese wird ungekürzt an die Finanzverwaltung abgeführt.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- a) Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bzw. Ihrer Annahmeerklärung (Invitatio-Modell) fällig.
- b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- c) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- d) Vorversicherung
Soweit der Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an eine Vorversicherung bei einem anderen Versicherer übernommen wurde, wird sich der Versicherer bei Nichtzahlung des Beitrags nicht auf Leistungsfreiheit berufen, sofern der Beitrag innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit gezahlt wurde.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- a) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- b) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- c) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

- d) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen wurde.

- e) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- a) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Betrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- b) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) entfällt

- (6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Anpassung der Beiträge oder der Versicherungsbedingungen

- (A) Künftige Bedingungsverbesserungen
- (B) Beitragsanpassung
- (C) nicht belegt
- (D) nicht belegt

§ 10 (A) Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungswerk (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB-T17)),





Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS-T17), für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

- a) das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z. B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

- b) die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungsmerk für Neuverträge verwendet.

§ 10 (B) Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Zahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß
den § 21 (Klasse 1)
gemäß den § 29 (Klasse 2)
gemäß den § 26 sowie (Klasse 3)
gemäß § 28 und allen darauf basierenden Paketen (Klasse 4)

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgekalenderjahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgekalenderjahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgekalenderjahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 10 (C) nicht belegt

§ 10 (D) nicht belegt

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als der vereinbarte Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als der vereinbarte Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als sechs Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung der zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistungen des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des Gegenstands der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet insoweit die Versicherung sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung des Beitrags. Erlangt der Versicherer später als sechs Monate nach dem Wegfall des Gegenstands der Versicherung hiervon Kenntnis, steht ihm der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu. Der Versicherer haftet bis zur Dauer von drei Jahren nach Wegfall des Gegenstands der Versicherung für solche Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen und für die sonst kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Rechtsschutzversicherung erlangt werden könnte.





- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der der Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Dem Versicherungsnehmer steht das Kündigungsrecht darüber hinaus bereits nach dem ersten eingetretenen Rechtsschutzfall zu.

- (3) Nutzt der Versicherungsnehmer den telefonischen Rechtsrat nach § 5 b öfter als vier Mal innerhalb eines Versicherungsjahres, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (4) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Textform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsvertrag genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Versicherungsnehmer kann aber widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt. Dieses Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht

- für den mitversicherten Ehegatten/nichtehelichen Lebenspartner;
- für die in der privaten Komponente mitversicherte Personen in § 28.
- für die aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Organe.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B.:
 - aaa) nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - bbb) auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - ccc) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - ddd) vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - eee) in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.





- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungs-obliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Im privaten und gewerblichen Verkehrsbereich (§ 21, § 26 (1) b) und § 28 (1) b)) gilt:

Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 18 nicht belegt

§ 19 nicht belegt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung bzw. in Schadenfällen auch den Sitz des für ihn tätigen Schadenabwicklungsunternehmens. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (z.B. als Reiter, Skater) oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport (z.B. Skifahrer), ohne dass dieser hierbei ein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhält (Fußgänger-Rechtsschutz),
 - b) als Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört, noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-Rechtsschutz),
 - c) sowie als Eigentümer oder Halter oder Leasingnehmer jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen, vorübergehend zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger als auch Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft;
 - d) auch für Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder deren Erwerb zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, aber auf Dritte zugelassen oder nicht mit einem auf den Namen des Versicherungsnehmers lautenden Versicherungskennzeichen versehen sind;
 - e) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge; in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;





- f) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Privatperson geschlossen wird,
- aa) für die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) in deren Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz);
- bb) nicht für solche Fahrzeuge gemäß c) und d), die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;
- cc) nicht für dessen Beschäftigte oder die seiner Familie gemäß e);
- g) sofern der Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer als Gewerbetreibender (Selbständiger, Firma) geschlossen wird,
- aa) für den namentlich genannten gesetzlichen Vertreter in seiner Eigenschaft gemäß a) (Fußgänger-Rechtsschutz) sowie gemäß b) (Fahrer-Rechtsschutz), falls es sich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt.
- bb) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft.
- cc) nicht als Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, sofern es sich um Motorfahrzeuge zu Lande handelt, die im Eigentum eines gewerblichen Wiederverkäufers stehen.
- dd) gelten auch alle diejenigen als mitversichert, denen die Verantwortung für die Fahrzeuge des Gewerbebetriebes übertragen wurde (z. B. Fuhrparkleiter).
- h) Mitversichert ist für den Versicherungsnehmer und die in den Absätzen e) Satz 1, f) und g) genannten mitversicherten Personen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr (öffentlich oder privat) stehen.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz (1) beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz (1) kann vereinbart werden,
- a) dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsvertrag bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Fahrzeug-Rechtsschutz) oder
- b) dass der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person oder im Falle des Absatz (11) für die Familie des Versicherungsnehmers neben der Eigenschaft gemäß Absatz (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz) auf die Eigenschaft gemäß Absatz (1) b) als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), gleich wem diese gehören, auf wen sie zugelassen sind oder auf wessen Namen sie mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, beschränkt werden kann (Fahrer-Rechtsschutz).
- c) besteht dieser nur für den Versicherungsnehmer (die im Versicherungsvertrag namentlich genannte Person), umfasst der Versicherungsschutz auch dessen Familie in deren Eigenschaft gemäß (1) a) (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
(nur soweit sich der Versicherungsschutz auf die in Absatz (1) c) bis e) genannten Risiken erstreckt)
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) nicht belegt
- (7) nicht belegt
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze (1) bis (3) seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer und – im Falle des Absatzes (11) – auf dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen und auch keines mehr auf seinen oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz (2) mit sofortiger Wirkung die Aufhebung des Versicherungsvertrags verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz (3) a) versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt.
- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von drei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeige- und Bezeichnungspflicht nicht vorsätzlich versäumt hat. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.
- (11) a) Der Versicherungsschutz nach den Absätzen (1), (3) b) und (4) kann auf die Familie des Versicherungsnehmers (Definition siehe B 2.2) erweitert werden.
- b) Wurde der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) auf den Fahrer-Rechtsschutz beschränkt und nimmt der Versicherungsnehmer oder dessen Familie nach Vertragsabschluss ein eigenes Fahrzeug in Betrieb, so kann er innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit verlangen, dass sich der Versicherungsschutz rückwirkend ab der Inbetriebnahme/Zulassung auf die gemäß Absatz (1) insgesamt versicherten Eigenschaften erstreckt.
- c) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz (3) b) kann auf alle Kraftfahrer eines versicherten Unternehmens/einer versicherten Behörde in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erstreckt werden.





§ 22 (nicht belegt)

§ 23 (nicht belegt)

§ 24 (nicht belegt)

§ 25 (nicht belegt)

§ 26 Rechtsschutzpaket classic (ohne Abs. 2 d) und e) und premium für Nichtselbstständige bzw. Selbstständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken)

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für den privaten Bereich, auch als Teilnehmer am öffentlichen Verkehr (vgl. § 21 (1) a)), sofern hierfür nicht besonderer Versicherungsschutz erforderlich ist (siehe § 26 (1) b)) und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen Familie (Definition siehe B 2.2).

Versichert ist hierbei auch eine in Deutschland ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit. Dies schließt auch eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Die ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt (z.B. Arbeitslohn, Einkünfte als Selbstständiger) ausgerichtet sein.

Kein Versicherungsschutz besteht – mit Ausnahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit für den beruflichen Bereich aus dem eingegangenen Dienstverhältnis – für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit

Bei Selbstständigen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Verdienstausschlag bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR versichert.

- b) für den privaten Verkehrsbereich,

aa) als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern; als auch von Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft; nicht jedoch für solche Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, soweit es sich nicht um Pkw, Kombi oder Krafträder handelt;

bb) für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers; nicht jedoch für Beschäftigte des Versicherungsnehmers oder die seiner Familie. In der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Versicherungsverträge, die Dritte für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abschließen;

cc) für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner Familie (Definition siehe B 2.2) stehen, aber auf Dritte zugelassen sind; diese werden Fahrzeugen gleichgestellt, die auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie zugelassen sind.

dd) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Technische Veränderungen des Fahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

- c) für den privaten Wohnbereich für alle vom Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten (ohne Vermietung) im Inland einschließlich Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

(2) Das entsprechende Rechtsschutzpaket umfasst als Versicherungsschutz

- a) für den privaten und beruflichen Bereich gemäß (1) a):

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer (§ 2 b) aa), dd), (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen), auch für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist;

im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes (§ 2 b) bb), die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen vor anderen Gerichten sowie aus Anstellungsverhältnissen als gesetzlicher Vertreter (bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR);

Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sowie (§ 2 b) aa), dd),

Arbeits-Rechtsschutz als geringfügig Beschäftigter (auch bei Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes für bestehende Beschäftigungsverhältnisse);

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa), (nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit, jedoch aus Versicherungsverträgen, die der privaten Vorsorge dienen);

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f), (auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren) einschließlich Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen;

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),

Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb), (einschließlich Versorgungsansprüchen gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird);

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (»aktiver« und »passiver«) (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien u. Erbrecht (§ 2 k) aa) u. bb), (auch gegenüber dem Sozialamt für die Erstberatung in Fragen der Unterhaltspflicht);

Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

- b) für den privaten Verkehrsbereich gemäß (1) b):
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) aa),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
(auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).





- c) für den privaten Immobilienbereich gemäß (1) c):
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Vorsorge-Rechtsschutz (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

- d) den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen sowie den Immobilienbereich gemäß VBS T17.

Im privaten und beruflichen Bereich ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als Organ einer juristischen Person nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

- e) die erweiterten Leistungen für den privaten und beruflichen sowie den Immobilienbereich, nämlich:

aa) erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren; Wartezeit: keine;

bb) Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz gemäß § 2 m) aa) für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesen Angelegenheiten, unter Nichtanrechnung einer entstandenen Beratungsgebühr; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

cc) vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen gemäß § 2 m) bb); Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

dd) sofern der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, Rechtsschutz auch für alle in einem Land der Europäischen Union (nicht nur im Inland) gelegenen, vom Versicherungsnehmer und dessen Familie Definition siehe B 2.2) selbst genutzten Wohneinheiten; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a). Der Versicherungsschutz umfasst auch die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten ebenso wie wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben; Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR;

ee) abweichend von § 3 (1) e), soweit der Immobilienbereich nicht abgewählt ist, das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer Photovoltaik- und/oder Solaranlage auf im alleinigen Eigentum der Versicherten stehende ausschließlich eigen genutzte Wohneinheiten im Inland. Dazugehörige Nebengebäude sind dabei mit umfasst, wenn deren Grundfläche 100 qm nicht übersteigt. Wartezeit: 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 10.000 EUR;

ff) rechtliche Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen (ohne solche gemäß § 3(2) f) aa), bb), dd), ee)); Wartezeit: keine; Versicherungssumme: 10.000 EUR; § 4 (2) b) findet hier keine Anwendung;

gg) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht; Wartezeit 3 Monate gemäß § 4 (4) a); Versicherungssumme: 1.000 EUR.

- hh) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer arbeitslos, kann die Rechtsschutzversicherung vorübergehend beitragsfrei gestellt werden.

aaa) Voraussetzung für die Leistung

(1) Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen beschäftigt gewesen und das Arbeitsverhältnis

- war unbefristet und ungekündigt und
- unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit und
- die wöchentliche Arbeitszeit während der letzten 24 Monate betrug mindestens 30 Stunden,

(2) Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers, durch eine Kündigung des Arbeitnehmers oder durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist;

- der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat;
- der letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag zu dieser Rechtsschutzversicherung bezahlt wurde und auch sonst keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

bbb) Wartezeit

Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn der auslösende Grund der Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) innerhalb der ersten sechs Monate nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

ccc) Pflichten des Versicherungsnehmers

- Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen.
- Eintritt und Dauer der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

ddd) Dauer der Leistung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

(1) Die Beitragsbefreiung beginnt mit der Beitragsfälligkeit, die dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit folgt und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.

(2) Eine Änderung des Versicherungsschutzes in der beitragsfreien Zeit ist nicht möglich. Nach Beendigung der Beitragsbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch beitragspflichtig weitergeführt.

(3) Erneute Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer erneut arbeitslos, müssen für eine Beitragsbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffer aaa) und ccc) erneut erfüllt sein.

(3) nicht belegt.

(4) nicht belegt.

(5) Der Versicherungsschutz kann in den folgenden Bereichen abgewählt werden:

- Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitnehmer für bestehende Beschäftigungsverhältnisse
- Verkehrsbereich
- Immobilienbereich





- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer sowie dessen Familie (Definition siehe B 2.2) zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (7) Wechselt der Versicherungsnehmer ein selbst genutztes Gebäude/Gebäudeteil, so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.

Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues selbst genutztes Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.

- (8) a) Der Versicherungsschutz kann auf eine laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern/einem Elternteil lebende unverheiratete (auch berufstätige) Person und deren Kinder beschränkt werden. Der Versicherungsschutz endet zum Ablauf der Versicherungsperiode bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, bei Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft, bei Aufnahme eines nichtehelichen Lebenspartners.

Zeigt der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versicherungsperiode die zur Beendigung des Versicherungsschutzes führenden Umstände an, endet der Versicherungsvertrag in dieser Form mit Ablauf der vergangenen Versicherungsperiode. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

- b) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf die versicherten Personen zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der solche Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen ohne Verkehrsbereich umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und die versicherte Person und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (9) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen und zeigt er dies innerhalb von sechs Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Aufnahme der Tätigkeit dem Versicherer an, so wandelt sich der Versicherungsschutz mit Aufnahme der Tätigkeit in einen solchen nach § 28 (Rechtsschutzpaket classic premium für Gewerbetreibende /Selbstständige) um, sofern dies der Versicherungsnehmer verlangt. Die Wartezeit entfällt in solchen Fällen gemäß § 4 (4) b) aa) Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder der dieser folgenden Hauptfälligkeit kann die Umwandlung erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden. Nimmt ein Mitglied der Familie des Versicherungsnehmers (Definition s. B. 2.2) gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf, so kann der Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 28 unter den für den Versicherungsnehmer geltenden Voraussetzungen verlangt werden.
- 10) Entfällt die Mitversicherung von Kindern wegen Heirat oder wegen Aufnahme einer auf Dauer angelegten beruflichen Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt, oder in den Fällen des Absatz (8) a) durch Auszug aus der elterlichen Wohnung, können diese innerhalb von 6 Monaten oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß §§ 26 bzw. 28 ARB T17 verlangen.

§ 27 Rechtsschutzpaket für Landwirte (nicht belegt)

§ 28 Rechtsschutzpaket für Gewerbetreibende/Selbstständige (nicht belegt)

§ 29 Immobilien-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen Familie (Definition siehe B 2.2) in der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter (auch als Eigentümer),
- c) Verpächter (auch als Eigentümer),
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter,

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-abstellplätze sind immer eingeschlossen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird einer ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheit gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 50 % beträgt. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
(mit Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem versicherten Objekt)

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Vorsorge-Rechtsberatung (Erstberatung) (§ 2 k) cc).

- (3) a) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsvertrag bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer ein Objekt wechselt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt.

- b) Erwirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer eine zur Vermietung bestimmte Wohneinheit oder ändert sich die Nutzung einer bereits versicherten Wohneinheit und ist der Versicherungsnehmer mit seinen sonstigen Risiken gemäß § 26 und/oder § 28 bei dem Versicherer versichert, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages oder erfolgter Nutzungsänderung oder aber bis zur nächsten Hauptfälligkeit danach verlangen, dass der Versicherungsschutz hierauf rückwirkend erstreckt wird. Wartezeiten bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn die Wartezeit beträgt im Hinblick auf die Eigenbedarfskündigung 12 Monate.





Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS T17)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer trägt die unter § 5 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit oder eines darauf bezogenen Ehrenamtes bzw. eines beruflichen oder privaten Tuns oder Unterlassens des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen diese ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.
- (2) Geht es in Strafverfahren um eine Straftat, deren fahrlässige Begehung nicht strafbar ist, besteht mit Ausnahme der Kosten für den Zeugenbeistand – § 5 (2) b) – nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und es nicht um ein Verbrechen geht.
- (3) Soweit in den Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten für den Versicherungsschutz die §§ 4–20 ARB T17.

§ 2 Versicherte

- (1) Versicherungsschutz besteht für die Versicherten. Versicherte sind der Versicherungsnehmer dessen Familie (Definition siehe B 2.2) sowie die im Versicherungsvertrag genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörige einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiter sind bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen ebenfalls mitversichert.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 719 RVO), Immissionschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen. Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind.

- (2) Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.
- (3) Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder wird diese dadurch beendet, dass der Versicherungsnehmer in einer anderen nach diesen Versicherungsbedingungen versicherbaren Eigenschaft bei derselben oder einer anderen juristischen Person tätig wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit. Eine neue Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

Sofern die neue Tätigkeit nach dem Tarif des Versicherers aber nicht übernommen wird, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Beruhet eine verspätete Anzeige auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer je nach der Schwere des Verschuldens des VN entsprechend die Leistung im Verhältnis kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die verspätete Meldung nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, der dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es
 - a) ausschließlich darum geht, als Führer von Kraftfahrzeugen eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben;
 - b) darum geht, eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt zu haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
- (3) Der sonst weltweit gegebene Versicherungsschutz ist für als Gewerbetreibende/Selbstständige Versicherte auf den örtlichen Geltungsbereich des § 6 (1) ARB T17 beschränkt.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des vereinbarten Zeitraums.

- (1) Als Rechtsschutzfall für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- (2) Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.
- (3) Als Rechtsschutzfall für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
- (4) nicht belegt
- (5) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers, wird den Versicherten Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

§ 5 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt

- (1) Verfahrenskosten
Die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.
- (2) Rechtsanwaltskosten
Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Honorarvereinbarung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes für
 - a) die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren (zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenswahrnehmung für den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird);
 - b) den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss.





- c) eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
- d) die Verteidigung des Versicherten in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden.

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandene Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Versicherungsfall und versicherter Person das 20-fache der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.

Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwaltes werden bis zu 10 % der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 EUR je Versicherungsfall übernommen.

(3) Reisekosten des Rechtsanwalts

Für notwendige Reisen des Rechtsanwalts des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Sachverständigenkosten

Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

(5) Reisekosten der Versicherten ins Ausland

Die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(6) Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten, sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).

(7) Nebenklagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

(8) Firmenstellungnahme

Die angefallenen Kosten, damit gegebenenfalls durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden werden kann.





Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“

Wechsel des Versicherers

Die degenia Versicherungsdienst AG ist berechtigt, jederzeit, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich, bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel, mitzuteilen. Der Wechsel des Versicherers eröffnet dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Beitragsanpassung

In Erweiterung § 10 (B) ARB T17 ist die degenia Versicherungsdienst AG in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit.

Der Versicherungsnehmer ist über sein Kündigungsrecht zu belehren: Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Künftige Bedingungsverbesserungen

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungswerk (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB T17), Versicherungsbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (VBS T17), für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungswerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

- das neue Bedingungswerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungswerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z.B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

- die im neuen Bedingungswerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungswerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungswerk für Neuverträge verwendet.

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.





Kunde:

Vermittler:

x

Produktinformationsblatt zum verbindlichen Antrag vom:

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand April 2018)

Unternehmen:
degenia Versicherungsdienst AG
Deutschland

Produkt:
degenia Rechtsschutzversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

Welche Lebensbereiche sind versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen, je nach den von Ihnen gewählten Bausteinen, Rechtsschutz im privaten Lebensbereich, im beruflichen, im verkehrsrechtlichen als auch im Immobilien-Bereich.

Welche Rechtsbereiche sind versichert?

- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatzrecht, Arbeitsrecht oder Vertrags- und Sachenrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Beispielsweise:
 - ✓ Gesetzliche Gebühren des Anwalts.
 - ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
 - ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
 - ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
 - ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen in z.B. verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.
 - ✓ Kosten einer Mediation bis zu der in den Versicherungsbedingungen genannten Höchstsumme.
 - ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.
 - ✓ Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland.

Versicherungssumme

- ✓ Wir übernehmen pro Versicherungsfall Kosten bis zur Höhe der mit Ihnen im Versicherungsschein bzw. in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen.



Was ist nicht versichert?

✗ Beispielsweise:

- ✗ Wenn eine Wartezeit vereinbart ist, erhalten Sie Versicherungsschutz nur für Streitigkeiten deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit liegt.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Rechtliche Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- ! Nukleare- und genetische Schäden;
- ! Kartell- oder sonstiges Wettbewerbsrecht;
- ! Spiel- und Wettverträge.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Rechtsschutzversicherung gilt weltweit.





Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.

Soweit manuell von Ihrem Vermittler an den entsprechenden Stellen ausgefüllt, werden nachfolgend einige für Ihre Rechtsschutzversicherung wichtige Daten auf der Grundlage von § 4 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info) genannt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Produktinformationsblatt nicht alle für Ihre Rechtsschutzversicherung wichtigen bzw. interessanten Themen abschließend beschreiben kann

– hier hilft ggf. nur, den Versicherungsschein und die Bedingungswerke eingehend zu prüfen!

1.	Art des Versicherungsvertrags und Beschreibung des Vertragsumfangs	
	Rechtsschutzversicherung in der Ausprägung (<u>bitte immer nur ein »Risiko« beschreiben!</u>) degenia Rechtsschutz ☐ classic (§ 26 ARB T17 ohne §26 (2)d) und e)) ☐ premium (§ 26 ARB T17) <u>abgewählt</u> ist gegen Beitragsabschlag: ☐ Arbeits-Rechtsschutz ☐ Verkehrsbereich ☐ Immobilienbereich <u>oder</u> Produkt ✕ _____ Versicherungssumme: unbegrenzt – im Sinne von § 6 (1) ARB T17 Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ☐ 0 € ☐ 400 € / 200 €	
2.	Beitragshöhe inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer – derzeit 19 %	
	Jahresbeitrag	✕
	Zahlungsweise: 1/✕ -jährlich, Beitrag laut Zahlungsweise	✕
	Zahlungstermin/e für Folgebeiträge, jeweils am	✕
	Weitere Kosten entstehen nur, wenn z.B. Beiträge nicht termingerecht bezahlt (Mahngebühren) oder Lastschriften von Ihnen nicht eingelöst werden (Rücklaufkosten).	
3.	Eintritt des Versicherungsfalls	
	Einzelheiten siehe ARB T17	§ 4
4.	Risikoausschlüsse	
	Einzelheiten siehe ARB T17	§ 3
5.	Wartezeiten – Anrechnen von bereits erfüllten Wartezeiten	
	Einzelheiten sind beschrieben in ARB T17	§ 4
6.	Obliegenheiten	
	Es gibt Obliegenheiten, die Sie	





	▪ <u>vor Vertragsabschluss</u> (gesetzliche vorvertragliche Anzeige-/Auskunftspflicht) ▪ <u>während der Vertragsdauer</u> und ▪ <u>vor bzw. im oder nach dem Versicherungsfall</u> zu erfüllen haben. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann uns berechtigen (je nach Verschulden), vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit durch uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.	§§ 19 ff VVG § 11 §§ 17, 21, 26, 28 u.a. ARB T17												
7.	Vertragsdauer													
	Es ist eine Vertragsdauer vereinbart/gewünscht bis zum _____ Der Vertrag verlängert sich nach diesem Termin immer stillschweigend jeweils um 1 Jahr, solange durch keine der beiden Vertragsparteien eine Kündigung erfolgt. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Folgende Kündigungen sind zusammen mit entsprechenden Fristen nach den Vertragsbedingungen möglich: <table><tr><td>▪ zum »regulären« Ablauftermin:</td><td>3 Monate</td><td>§ 8 ARB T17</td></tr><tr><td>▪ aufgrund eines Schadenfalls:</td><td>1 Monat</td><td>§ 13 ARB T17</td></tr><tr><td>▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:</td><td>1 Monat</td><td>§ 10 (B) ARB T17</td></tr><tr><td>▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:</td><td>1 Monat</td><td>§ 11 ARB T17</td></tr></table>	▪ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate	§ 8 ARB T17	▪ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat	§ 13 ARB T17	▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:	1 Monat	§ 10 (B) ARB T17	▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:	1 Monat	§ 11 ARB T17	Datum: ✕ _____
▪ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate	§ 8 ARB T17												
▪ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat	§ 13 ARB T17												
▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:	1 Monat	§ 10 (B) ARB T17												
▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:	1 Monat	§ 11 ARB T17												





Kunde:

Vermittler:

Pflichtinformation zum verbindlichen Antrag vom:

x

Soweit manuell von Ihrem Vermittler an den entsprechenden Stellen ausgefüllt, werden Sie, wie vom Gesetzgeber vorgesehen (§ 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - VVG-Info), zusätzlich über folgende Themen im Zusammenhang mit Ihrer Rechtsschutzversicherung informiert:

1.	Identität des Versicherers	
	Allianz Versicherungs-AG Königinstraße 28 80802 München Anfragen bitte an: degenia Versicherungsdienst AG Brückes 63 - 63a 55545 Bad Kreuznach	Vorstand (Vorsitzender): Joachim Müller Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dr. Manfred Knof. Registergericht: Amtsgericht München Registernummer: HRB 75727 St.-Nr.: 9116/802/00477 (VersStG)
2.	Geschäftsfeld	
	Wir vermitteln neben Rechtsschutzversicherungen auch alle anderen Sachversicherungen wie Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- oder Wohngebäudeversicherungen. Unsere Aufsichtsbehörde ist:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Postfach 13 08 53003 Bonn
3.	Merkmale der Versicherungsleistung	
	Vertragsgrundlage unserer Rechtsschutzversicherungen sind - als »Standard« die - im Spezial-Straf-Rechtsschutz die Eine Rechtsschutzversicherung bedeutet, dass wir die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unserer Versicherungsnehmer oder Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang erbringen (Rechtsschutz).	ARB T17 VBS T17
4.	Tarif	
	Der Beitrag und Leistungen basieren teilweise auf dem Tarif	T17, Stand: 10/2017
5.	Beitragshöhe inklusive gesetzlicher Versicherungssteuer – derzeit 19 %	
	Jahresbeitrag Zahlungsweise und Beitrag laut Zahlungsweise Zahlungstermin/e für Folgebeiträge, jeweils am	siehe Antrag!
	Zum Thema »rechtzeitige« Beitragszahlung von Erst- oder Folgebeiträge beachten Sie bitte	§ 9 ARB T17
	Weitere Kosten entstehen nur, wenn z.B. Beiträge nicht termingerecht bezahlt (Mahngebühren) oder Lastschriften von Ihnen nicht eingelöst werden (Rücklaufkosten).	
6.	Gültigkeit eines Angebots	
	Unsere Angebote gelten – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart	1 Monat
7.	Vertragsschluss – Beitragszahlungspflicht	
	Ein Vertrag kommt wirksam zustande, wenn - Sie nach Erhalt aller gesetzlich vorgeschriebenen Informationen einen verbindlichen Antrag stellen und wir diesen annehmen (Antrags-Modell) - Sie ein verbindliches Angebot von uns anfordern und dieses ausdrücklich durch eine schriftliche Erklärung annehmen (Invitatio-Modell). Als Vertragsbeginn gilt im aktuellen Fall der Bitte denken Sie aber daran, dass verspätete Zahlung des Erstbeitrags den Versicherungsschutz gefährden kann, siehe Textziffer 5. bzw.	siehe Antrag! § 9 ARB T17





Pflichtinformation zum verbindlichen Antrag (Seite 2) vom:

8.	Widerruf einer Vertragserklärung													
	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an uns: degenia Versicherungsdienst AG, Brückes 63 - 63a, 55545 Bad Kreuznach, oder Ihren Versicherungsvermittler. Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.													
9.	Vertragsdauer – Vertragsbeendigung													
	Es ist eine Vertragsdauer vereinbart/gewünscht bis zum Der Vertrag verlängert sich nach diesem Termin immer stillschweigend jeweils um 1 Jahr, solange durch keine der beiden Vertragsparteien eine Kündigung erfolgt. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Folgende Kündigungen sind zusammen mit entsprechenden Fristen nach den Vertragsbedingungen möglich: <table><tr><td>▪ zum »regulären« Ablauftermin:</td><td>3 Monate</td><td>§ 8 ARB T17</td></tr><tr><td>▪ aufgrund eines Schadenfalls:</td><td>1 Monat</td><td>§ 13 ARB T17</td></tr><tr><td>▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:</td><td>1 Monat</td><td>§ 10 (B) ARB T17</td></tr><tr><td>▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:</td><td>1 Monat</td><td>§ 11 ARB T17</td></tr></table>	▪ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate	§ 8 ARB T17	▪ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat	§ 13 ARB T17	▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:	1 Monat	§ 10 (B) ARB T17	▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:	1 Monat	§ 11 ARB T17	siehe Antrag!
▪ zum »regulären« Ablauftermin:	3 Monate	§ 8 ARB T17												
▪ aufgrund eines Schadenfalls:	1 Monat	§ 13 ARB T17												
▪ aufgrund einer Beitragsanpassung mit Erhöhung:	1 Monat	§ 10 (B) ARB T17												
▪ wegen Ausschluss einer Gefahr nach Gefahrerhöhung:	1 Monat	§ 11 ARB T17												
10.	Geltendes Recht													
	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.													
11.	Zuständiges Gericht													
	An welchem Ort gegen uns als Versicherer, Sie als Kunden – auch bei unbekanntem Wohnsitz – geklagt werden kann, ist geregelt in	§ 20 ARB T17												
12.	Sprache													
	Sämtliche Produktbeschreibungen, Versicherungsscheine, Bedingungen und Korrespondenz werden abgefasst in	deutsch												
13.	Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen													
	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die: Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen. Die Allianz Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und hat sich verpflichtet, an diesem Streitbeteiligungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet, unter www.versicherungsombudsmann.de. Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Online-Streitbeilegungs-Plattform Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen: 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU). 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.	degenia Versicherungsdienst AG Brückes 63 – 63a 5545 Bad Kreuznach Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, D-10006 Berlin Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de												

